

Öffentliche Bekanntmachung

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 b „Auf der Ennert“; hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 12.02.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ gefasst.
2. Das Gebiet der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" liegt in der Ortslage Ennest, unmittelbar am Kreuzungspunkt Hofstraße/Ennester Straße. Es erfasst lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 30.
3. Inhalt der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" ist die Umwandlung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche in eine Straßenverkehrsfläche.
4. **Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NW S. 516) wird die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.

Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ und die Begründung vom 12.02.2003 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 222, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungssschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 12.02.2003 als Satzung beschlossene 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 b „Auf der Ennert“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Auf der Ennert“ sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 13.02.2003

Der Bürgermeister,
Alfons Stumpf

Aushang im Rathaus der Stadt Attendorn
in der Zeit vom 14.02.2003 bis zum 05.03.2003

ausgehängt am _____ durch _____

abgenommen am _____ durch _____